

Stiftungsurkunde und Satzung

# Stiftungs- Urkunde.

Ich Gustav Werner in Neullingen habe mit meinem Bruder Alberten Werner, geb. Linsler, lebftwillyg. Verfügung diese Urkunde, daß unser ganzes Vermögen einer Stiftung zuzufallen, welche den Namen Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus führt, ohne daß in Neullingen hier ein Haus zu errichten, die Verwaltung der Stiftung aber in der Gemarkung von Neullingen, welche seit der Lagerung, zu dem Bräutigam übergeben werden, werden zu sein u.

Es ist mein aber mein Wunsch und Wille ist, daß diese Stiftung vor meinem Tode noch nicht habe, sondern es solle schon jetzt mit ganzem wichtigen Interesse und mich des Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus zu errichten als Vermögen aller Gemarkungen, übertraglich und bezeuglich, zu, welche ist in den Orten Altkaufing, Alt. Nuzold, Göttsberg, Alt. Töndel, Alt. Wobach, Alt. Charabach, und Wülldorf, Alt. Tübingen, habe und in den Gemarkungen zum Tübingen übertraglich, schreiben und unterzeichnet ist.

Das Fund, welches die Stiftung erhalten soll, ist deshalb, es bei Gründung der Stiftung zu sein, die Lage gesamt und nicht fest zu setzen, sondern es ist, das gesamt und teilhaftig sein, das Fund, welches auf gleiche Weise zu fordern, und die Armen und Waisen, welche die Danks zum eigenen Wohlstande sein, eines Bräutigam zu sein, und solle in Geist der Stiftung beiderlei zu sein.

# Stiftungsurkunde und Satzung

## EINFÜHRUNG

Die „BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg“ ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus, der Stiftung Haus am Berg und der Haus am Berg gGmbH. Dabei wurde die Stiftung Haus am Berg der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus zugelegt. Der Zusammenschluss ist im Bewusstsein der gemeinsamen Wurzeln und des diakonischen Auftrags erfolgt.

Gustav Werner betonte bereits in der Stiftungsurkunde der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus vom 30. März 1881 die herausragende Bedeutung der Mithilfe von Mitarbeitern und gerade auch Mitarbeiterinnen beim Aufbau seines Werks der Hilfe für „Personen männlichen und weiblichen Geschlechts“. Dementsprechend ist die Satzung gestaltet.

## **DIE STIFTUNGURKUNDE DER GUSTAV WERNER STIFTUNG ZUM BRUDERHAUS VOM 30. MÄRZ 1881**

Ich Gustav Werner in Reutlingen habe mit meiner Ehefrau Albertine Werner, geb. Zwißler, letztwillige Verfügung dahin getroffen, daß unser ganzes Vermögen einer Stiftung zufalle, welche den Namen Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus führt, ihren Sitz in Reutlingen hat und den Zweck verfolgt, die verschiedenen Erziehungs- und Besserungsanstalten, welche mit der Bezeichnung „zum Bruderhaus“ umfaßt werden, weiter zu führen.

Da es nun aber mein Wunsch und Wille ist, daß diese Stiftung vor meinem Tode noch ins Leben trete, begründe ich solche schon heute mit gegenwärtiger Urkunde und weise der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus zunächst als Vermögen alles Besitzthum, unbewegliches und bewegliches, zu, welches ich in den Orten Altensteig, Oberamt Nagold, Göttelfingen, Oberamt Freudenstadt, Alpirsbach, Oberamt Oberndorf und Walddorf, Oberamt Tübingen, habe und in den angeschlossenen Inventarien ausführlich beschrieben und verzeichnet ist.

Der Zweck, welchem die Stiftung dienen soll, ist derselbe, der bei Gründung der Anstalten von mir ins Auge gefasst und seither festgehalten worden ist: das geistige und leibliche Wohl des Nebenmenschen auf jegliche Weise zu fördern und den Armen und Verlassenen, welchen die Kraft zum eigenen Fortkommen fehlt, eine Heimath zu schaffen und solche im Geiste christlicher Bruderliebe zu verwalten.

Mit Hilfe treuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen habe ich diesen Zweck seither verfolgt, und zwar namentlich durch Unterbringung hilfsbedürftiger Personen in den Anstalten und Aufnahme von Kindern und jungen Leuten, welche sonst dem Verkommen und sittlichen Verderben ausgesetzt gewesen wären. In beiderlei Fällen bildete für mich die Confession oder Staatsangehörigkeit keinen Grund zur Aufnahme-Verweigerung.

Ich habe, um diesen Zweck zu erreichen und immer weiter ausdehnen zu können, solchen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts den Eintritt und die

Hausgenossenschaft in den Anstalten eröffnet, die Jesum Christum als Herrn und Seine Gebote, wie sie in Seinem Wort geoffenbart sind, als die obersten Gesetze anerkennen und im Leben ausführen wollen und sodann bereit waren, ihre geistigen und körperlichen Kräfte der Förderung des unternommenen Werkes zu widmen. Ich werde stets solchen Personen, die diese Gesinnung von Herzen theilen, den Beitritt zur Hausgenossenschaft gewähren und muß es als meinen letzten Willen aussprechen, daß dieß auch nach meinem Tode so gehalten werden soll.

Die Ueberzeugung, von welcher ich mich hierbei leiten ließ, und die sich mir durch eine vierzigjährige Erfahrung bestätigte, war die, daß in dieser christlichen Grundgesinnung und in der von ihr beseelten Arbeit zum Wohle seiner Nebenmenschen das Mittel zur Heilung der sittlichen und gesellschaftlichen Schäden enthalten sei; daher auch die sämtlichen in die Anstalten Aufgenommenen, wie sie selbst die mit ihrer Aufnahme verbundenen Wohltathen empfangen, so ihrerseits nach ihren Kräften und Fähigkeiten beizutragen haben zur Erhaltung und zum Gedeihen des Werkes. Nach dem Vorbilde einer Familie sollten sich dabei die einzelnen Anstalten gestalten, deren Angehörige sich wie Familienmitglieder ansehen, und alle das Wohl des Ganzen je nach ihrer Begabung und Befähigung mit voller oder schwächerer Arbeitskraft zu fördern bestrebt sein. In gleichem Geist und nach denselben Grundsätzen soll auch die Stiftung verwaltet werden.

Mit nachstehendem Statut gebe ich nun die Grundsätze für die Verwaltung der Stiftung in der Hoffnung, es werde derselben auf Grund dieses Statuts von der Königlichen Staatsregierung die juristische Persönlichkeit verliehen werden.

**AUS DEM GESELLSCHAFTSVERTRAG  
DER HAUS AM BERG GGMBH  
VOM 26. MÄRZ 1952:**

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Heimen für Aufnahme, Versorgung und Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (Förderung der Erziehung und der Erwerbsbefähigung Jugendlicher) und von älteren, vorwiegend minderbemittelten Personen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege nach den bei der Inneren Mission geltenden Grundsätzen und im Geist eines lebendigen Christentums.“

**AUS DER PRÄAMBEL  
DER STIFTUNG HAUS AM BERG  
VOM 2. MÄRZ 1996:**

„Bei der Gründung der HAUS AM BERG, Heime für Jugendliche und Ältere, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Bad Urach, zur Erfüllung eines missionarischen und diakonischen Dienstes, haben Privatpersonen und die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen das Stammkapital zur Verfügung gestellt.“

# Satzung

## DER BRUDERHAUSDIAKONIE. STIFTUNG GUSTAV WERNER UND HAUS AM BERG

### §1

#### Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Reutlingen. Die Stiftung wird in das Stiftungsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.S.“.

(2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Sie ist ihrem Wesen und ihrer Tendenz nach der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugehörig und verpflichtet, mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission (im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt.

### §2

#### Zweck

(1) Der Auftrag Jesu Christi bildet die Grundlage der diakonischen Arbeit in der Stiftung.

(2) Zweck der Stiftung ist

a) die **Förderung kirchlicher Zwecke**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Gottesdiensten und die Unterstützung der Mission, der Seelsorge und der geistlichen Begleitung hilfebedürftiger Personen;

b) die **Förderung der Jugend- und Altenhilfe**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Freizeitheimen für Kinder und Jugendliche sowie von Jugendherbergen, durch Angebote der Jugendarbeit wie Hilfen zur Erziehung, Leistungen im Bereich der beruflichen Förderung, vor allem Förderung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie den Betrieb von Diensten zur ambulanten und stationären Altenpflege und des betreuten Wohnens;

c) die **Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Wohn- und Begegnungsstätten und anderen Integrationsmöglichkeiten (z.B. durch Freizeitangebote, Sprachkurse, Beratungsleistungen, jeweils für den genannten Personenkreis), durch Angebote von Alltagsassistenzen, der Tagesgestaltung und der Inklusion und der Eingliederungshilfe (v.a. durch den Betrieb von Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung);

d) die **Unterstützung von körperlich, geistig, seelisch und/oder wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung**.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung, Beratung und das Angebot von Therapiemaßnahmen gegenüber Hilfebedürftigen sowie die Gewährung finanzieller Hilfen, im Übrigen auch durch wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, soweit diese nicht durch öffentliche Träger sozialer Leistungen finanziert werden können;

e) die **Förderung des Wohlfahrtswesens**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und Unterstützung von hilfebedürftigen Personen oder solchen, die ohne dies hilfebedürftig zu werden drohen, durch die Schaffung von Wohn- und Begegnungsstätten und anderen Integrationsmöglichkeiten (z.B. durch Freizeitangebote, Sprachkurse, Beratungsleistungen, jeweils für den genannten Personenkreis), durch Betrieb ambulanter und stationärer Pflegedienste sowie durch Angebote der Tagesgestaltung, Alltagsassistenzen und Inklusion;

f) die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und pflegerischer, therapeutischer sowie psychiatrischer und anderer medizinischer Dienste;

g) die **Förderung von Kunst und Kultur**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Museen und Ausstellungsräumen sowie die Förderung oder Organisation künstlerischer und kultureller Projekte (z.B. der Veranstaltungen von Theaterdarbietungen, Konzerten, Lesungen) mit Bezug zu mindestens einem anderen der in Buchstabe a) bis m) aufgeführten Teilzwecke der Stiftung, gegebenenfalls als Benefizveranstaltungen zugunsten der Stiftung;

h) die **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Instandsetzung und Instandhaltung denkmalgeschützter Bauten der Stiftung oder mit Bezug zur Stiftung;

i) die **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Identifizierung und Unterstützung der Realisierung sozialer Projekte im Ausland zur Linderung sozialer Not und Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen (insbesondere in Entwicklungsländern);

j) die **Förderung des Schutzes von Ehe und Familie**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von trauernden Familien, Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Trauerdiakonats;

k) die **Förderung von Wissenschaft und Forschung**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bestandsaufnahmen und Untersuchungen über zukunftsweisende Themen und zu Problemen im Bereich sozialer Fragen im christlich-diakonischen Kontext (auch in Kooperation mit Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen);

l) die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Schulen und das Angebot weiterer Leistungen auf den Gebieten der allgemeinen Bildung und beruflichen Ausbildung (z.B. durch Seminar- und Vortragsveranstaltungen), gegebenenfalls in Kooperation mit Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen;

m) die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, insbesondere für die Verwirklichung der übrigen Zwecke und Aktivitäten der Stiftung.

(3) Die Stiftung führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Sie ist offen für die Übernahme neuer Aufgaben und kann im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks auch die Rechtsträgerschaft für rechtlich unselbstständige Stiftungen übernehmen. Ihre in Absatz 2 genannten Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) erfüllen, verwirklicht werden. Die Kooperationspartner bzw. Kooperationspartnerinnen sind in einer Liste, welche der Satzung beigefügt wird, aber nicht Satzungsbestandteil im Sinne des Stiftungsrechtes ist, aufzuführen. Die Liste ist jährlich fortzuschreiben.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptberuflich für die Stiftung tätig und erhalten dafür angemessene Vergütungen. Die übrigen Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen,

angemessenen Auslagen. Die grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrates können durch Bezahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung vergütet werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Verträgen bleibt unberührt.

## **§4 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) die Stiftungsversammlung.

## **§5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren, mindestens jedoch zwei Mitgliedern. Dem Vorstand sollen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowie eine Wirtschaftsfachfrau oder ein Wirtschaftsfachmann angehören. Den bestimmenden Einfluss im Vorstand müssen Mitglieder haben, die Mitglied in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(3) Der Stiftungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstands zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung ermächtigt. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die Stiftung gemeinsam und sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Vorstands geregelt sind.

(7) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgeübt.

## **§6 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht in den Diensten der Stiftung stehen, bei der Wahl in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein dürfen und bereit sind, der Stiftung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen. Den bestimmenden Einfluss im Stiftungsrat müssen Mitglieder haben, die Mitglied in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben bis zur Neuwahl durch die Stiftungsversammlung im Amt. Alle Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stiftungsversammlung aus einer Vorschlagsliste, welche von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit den Stiftungsrat aufgestellt wurde, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Stiftungsrat für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch die Stiftungsversammlung nicht ordnungsgemäß gewählt wird; diese Kandidatin oder dieser Kandidat kann nicht vom Stiftungsrat als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt werden..

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

(5) Die oder der Vorsitzende kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere Persönlichkeiten zu den Sitzungen des Stiftungsrats einladen.

## **§7**

### **Arbeitsweise des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat wählt nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die bzw. der nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht.

(2) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner Stellvertretungen, sooft es die Geschäfte erfordern oder die Sitzung von einem Mitglied des Vorstands oder zwei Mitgliedern des Stiftungsrats beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Zwischen der Einladung, die in Textform zu erfolgen hat und die Tagesordnung enthalten muss, und dem Sitzungstermin ist eine angemessene Frist einzuhalten. Die oder der Vorsitzende kann zusammen mit einer Stellvertretung oder im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden können die zwei Stellvertretungen nach eigenem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass

a) die Stiftungsratssitzung ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort stattfindet und die Stiftungsräte ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. virtuelle Versammlung)

oder

b) die Sitzung entweder mit körperlicher Anwesenheit oder ohne an einem Sitzungsort stattfindet und die aufgrund eigener Wahl nicht anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates ihre Rechte dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. hybride Versammlung).

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertretungen, teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder dem zu fassenden Beschluss zustimmen. Sowohl die Beschlussfassung im Umlaufverfahren als auch die Zustimmung zur Beschlussfassung sind in Textform möglich.

(4) Die Verhandlungen des Stiftungsrats sind vertraulich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt ein Protokoll, das von der oder dem Vorsitzenden der Sitzung gegenzuzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden ist.

(5) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

## **§8**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen.

(3) Der Stiftungsrat ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres über den vom Vorstand rechtzeitig vorzulegenden Wirtschaftsplan zu beschließen. Wesentliche Veränderungen des Wirtschaftsplans während des Rechnungsjahres bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

(4) Der Stiftungsrat hat den Jahresabschluss der Stiftung aufgrund vorangegangener Prüfung durch eine von ihm beauftragte sachverständige Person festzustellen und über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Rechnungsjahr zu beschließen.

(5) Weiter beschließt der Stiftungsrat über:

- a) eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Stiftungsrat festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden;
- c) Darlehensaufnahmen, soweit sie einen vom Stiftungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzten Gesamtrahmen überschreiten, und die Eingehung von Bürgschaften;
- d) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige sowie Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind;
- e) Planung und Gestaltung größerer Bauvorhaben;
- f) Erwerb, Pachtung, Verpachtung, Stilllegung und Veräußerung von Einrichtungen der Stiftung.

(6) Der Stiftungsrat beschließt, welche weiteren Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

(7) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird die Stiftung durch die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

## **§9 Stiftungsversammlung**

- (1) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind:
- a) vom Stiftungsrat berufene Frauen und Männer, deren Zahl mindestens 15 und maximal 30 beträgt;
  - b) hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung;
  - c) die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats;
  - d) die Mitglieder des Stiftungsrats mit beratender Stimme.

(2) Die in Absatz 1 a) genannten Frauen und Männer dürfen nicht in den Diensten der Stiftung stehen, sie sollen die Aufgabe der Diakonie bejahen und die Arbeit der Stiftung fördern. Sie werden vom Stiftungsrat für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied i.S.d. Absatz 1 a) in die Dienste der Stiftung ein, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung. Scheidet eines der in Abs. 1 a) genannten Mitglieder der Stiftungsversammlung während einer Wahlperiode aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. In der Stiftungsversammlung sollen die Regionen und Fachbereiche vertreten sein, in denen die Stiftung tätig ist.

- (3) Als hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der Stiftungsversammlung an:
- a) die Mitglieder des Vorstands und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, maximal insgesamt vier Personen. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen;
  - b) vier auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats für die Dauer der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung berufene Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder eines hauptberuflichen Mitarbeiters der Stiftung erlischt beim Ausscheiden aus dem Amt, kraft dessen sie bzw. er der Stiftungsversammlung angehört. Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitarbeitervertretung wird für den Rest der Wahlperiode der Stiftungsversammlung bzw. der Mitarbeitervertretung von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

## §10

### Arbeitsweise und Aufgaben der Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist mindestens einmal jährlich in Textform einberufen und von ihr bzw. ihm geleitet. Auf einen in Textform zu stellenden Antrag eines Drittels der Mitglieder der Stiftungsversammlung muss die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats eine außerordentliche Stiftungsversammlung einberufen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann zusammen mit einer Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach eigenem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass

a) die Stiftungsversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfindet und die Mitglieder der Stiftungsversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. virtuelle Versammlung)

oder

b) die Versammlung entweder mit körperlicher Anwesenheit oder ohne an einem Versammlungsort stattfindet und die aufgrund eigener Wahl nicht anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung ihre Rechte dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. hybride Versammlung).

(2) Die Stiftungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Aufgaben der Stiftungsversammlung sind:

- a) Wahl aller Mitglieder des Stiftungsrats;
- b) Entgegennahme und Erörterung des Berichts der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrats und der Berichte der Vorstandsmitglieder über wichtige Ereignisse im Bereich der Stiftung;
- c) Beratung über Gegenstände, die ihr der Stiftungsrat unterbreitet;
- d) Anträge und Anregungen an den Stiftungsrat, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Arbeitszweige der Stiftung, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind;
- e) Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Stiftung.

## **§11 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat gefasst und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsversammlung. Die Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen einer Mehrheit von zehn Mitgliedern. Die Beschlüsse der Stiftungsversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; handelt es sich um die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung ist die Stiftungsversammlung zudem erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Seit dem 1. Januar 2002 besteht der Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren aus bis zu achtzehn ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht in den Diensten der Stiftung stehen und bereit sind, der Stiftung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen. Sechs Mitglieder wurden von der Stiftung Haus am Berg bestimmt. Die Amtszeit dieser sechs Mitglieder endet am 31. Dezember 2007. Scheidet eines dieser Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Stiftungsrat einen Nachfolger bestimmen, der bis zum Ablauf der Sechsjahresfrist Mitglied des Stiftungsrats ist. Für die übrigen (nach § 6 der Satzung gewählten) Mitglieder des Stiftungsrats gilt weiterhin § 6 der Satzung.

(2) Seit dem 1. Januar 2002 gehören der Stiftungsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bis zu zwölf weitere Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) und b) an. Scheidet eines der Mitglieder aus, wird es nicht ersetzt.

(3) Seit dem 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007 werden in § 12 Abs. 1 Satz 2 die Worte „zehn Mitgliedern“ durch die Worte „drei Vierteln der Mitglieder“ ersetzt.

(4) Gegebenenfalls abweichend von der bisherigen und der neu gefassten Satzung bleiben alle derzeitigen Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Neuwahl aller Mitglieder durch die Stiftungsversammlung im Herbst 2023 sowie alle derzeitigen Mitglieder der

Stiftungsversammlung nach § 9 Absatz 1 a) bis zur Wahl durch den Stiftungsrat vor der im Herbst 2024 stattfindenden Stiftungsversammlung im Amt. Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Inkrafttreten dieser Satzung und der jeweiligen Wahl weitere Mitglieder des betreffenden Organs hinzukommen sollten.

(5) Die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

